

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Bützow vom 30.06.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 38 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Bützow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

##### **1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an**

###### Reihengrabstätte

-für Säрге für 25 Jahre	350,00 EUR
-für Urnen für 25 Jahre	270,00 EUR

###### Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	600,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	460,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr	24,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	18,40 EUR

###### Urnengemeinschaftsanlagen

-alte Urnengemeinschaftsanlage für 25 Jahre	1.550,00 EUR
-Urnengemeinschaftsanlage für 25 Jahre	1.800,00 EUR
-Partner-Urnengemeinschaftsanlage für 25 Jahre je Beisetzung	2.375,00 EUR

###### Rasengrabstätten

-Rasenwahlgrab für Urnen für 25 Jahre	2.225,00 EUR
-Wiedererwerb Rasenwahlgrab für eine Urne pro Grabbreite/Jahr	89,00 EUR
-Rasenreihengrab für Säрге und Urnen	1.925,00 EUR
-Rasenwahlgrab für Sarg und Urne für 25 Jahre	2.575,00 EUR
-Wiedererwerb Rasenwahlgrab für Sarg und Urne pro Grabbreite/Jahr	103,00 EUR
-Partner-Rasenwahlgrab für Sarg und Urne für 25 Jahre	4.175,00 EUR
-Wiedererwerb Partner-Rasenwahlgrab für Sarg und Urne pro Grabbreite/Jahr	167,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

##### **2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Versicherung
- b) Unterhaltung und Reparatur von Fahrzeugen

- c) Betriebsmittel
- d) Wasser- und Müllkosten
- e) Geräte und Werkzeuge
- f) Personalkosten
- g) Anteilige Verwaltungskosten
- h) Verkehrssicherungspflichten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

### **3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	22,00 EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

### **4. Bestattungsgebühren**

-für Sargbeisetzungen	350,00 EUR
-für Urnenbeisetzungen	230,00 EUR
-Träger	30,00 EUR

### **5. Benutzungsgebühren**

Benutzung der Trauerhalle (incl. Ausgestaltung und Reinigung)	200,00 EUR
---------------------------------------------------------------	------------

### **6. Verwaltungsgebühren**

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	3,00 EUR

### **6. Gebühren für Ausgrabungen**

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	285,00 EUR
----------------------------------	------------

## **§ 6**

### **Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 7**

### **Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 15.08.2017 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bützow am 30.06.2022



*Johanna Levetzow*  
.....  
(Unterschrift)  
*Johanna Levetzow*  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Michael Fiedler*  
.....  
(Unterschrift)  
*Michael Fiedler*  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am *19. Juli 2022* .....